

Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik eingeführte innerdeutsche Warenbegleitschein mit dem diagonalen Überdruck „Groß-Berlin“.

§ 2

Die Warenbegleitscheine werden vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik und den entsprechenden Ministerien der Länder ausgestellt.

§ 3

Die Liste der Waren, deren unerlaubter Transport gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 den verschärften Strafbestimmungen unterliegt, ist als Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmung beigelegt.

§ 4

Bei Bahnversand von Kohle und Koks aller Art, Getreide und Kartoffeln von Plätzen der Deutschen Demokratischen Republik nach den Westsektoren von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- a) Bei Lieferungen auf Abschlüsse nach den Bestimmungen des innerdeutschen Handels, die wegen ihres Umfanges nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der Warenbegleitschein bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- b) Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchstaben a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief den vom Versender rechtsverbindlich unterschriebenen Vermerk tragen:

„Lieferung Nr. auf Grund
des Warenbegleitscheines Nr.
vom

(Unterschrift)